

Satzung über die Abwasserbeseitigung des WAV Saale-Unstrut-Finne - Abwasserbeseitigungssatzung ("ABS") -

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA 2011, 492) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne in ihrer Sitzung am 20.03.2023 die folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Der Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne (nachfolgend WAV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung rechtlich selbständige Anlagen:
 - 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:
 - a) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung im Entsorgungsgebiet 1;
 - b) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung im Entsorgungsgebiet 2;
 - 2. zur Entsorgung von Abwasser mit vorgeschalteter mechanischer oder biologischer Reinigung;
 - 3. zur dezentralen (mobilen) Entsorgung der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und der Fäkalabwässer aus abflusslosen Sammelgruben;
 - 4. zur Niederschlagswasserbeseitigung.
 - ²Hinsichtlich der Abgrenzung der zwei Entsorgungsgebiete wird auf die in der Anlage 1 befindliche Auflistung der Orte verwiesen, welche Bestandteil dieser Satzung wird.
- (2) ¹Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm sowie Fäkalabwasser (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) ¹Der WAV kann sich zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.
- (4) ¹Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der WAV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die

Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms, des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie das Abwasser aus mobilen Abwasseranfallstellen.

- (2) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.
- (3) ¹Grundstückseigentümer ist der laut Grundbuch eingetragene Eigentümer des Grundstücks.
- (4) ¹Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle nicht öffentlichen Einrichtungen eines Grundstücks, die dazu dienen, Abwasser abzuleiten, zu behandeln, zu sammeln, vorzubehandeln oder zu beseitigen. ²Dies sind unter anderem Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. ³Dazu gehören auch private Abwasservorbehandlungsanlagen, die eine Verbesserung der Ablaufqualität oder eine Regulierung der Einleitmenge des Abwassers vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bezwecken.
- (5) ¹Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen umfassen auch die Anschlussleitungen von den Hauptsammlern bis maximal 1 m hinter der Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse Revisionsschächte sind nicht Bestandteile der öffentlichen Einrichtungen). ²Im Fall des Anschlusses von Hinterliegergrundstücken hat der Eigentümer des Hinterliegergrundstückes die Anbindung seines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung in der Straße zu realisieren. ³Der WAV ist in diesem Fall ausnahmsweise nicht verpflichtet, die Leitung bis an die Grundstücksgrenze heranzuführen.
- (6) ¹Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehören:
 - 6.1 das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Kanalnetz mit getrennten Rohrleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren), mit zusammengefassten Rohrleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren) Mischwasserkanäle,
 - 6.2 die Grundstücksanschlüsse,
 - 6.3 Druckleitungen, Pumpstationen und Rückhaltebecken, Klärwerke und ähnliche Anlagen, sonstige Abwasserreinigungsanlagen (z. B. Klärteiche),
 - 6.4 offene unverrohrte Gräben und Wasserläufe, welche zur Ableitung von Abwässern dienen und denen nicht wasserrechtlich die Gewässereigenschaft zugeordnet ist
 - 6.5 und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der WAV bedient.
- (7) ¹Bei den öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 handelt es sich um eine besondere zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. ²Sogenannte Bürgermeisterkanäle sind Kanäle:
 - die vor Inkrafttreten des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt eingerichtet worden sind; die Kanäle sind aus kommunalpolitischen Gründen sowie aus Gründen der Ortshygiene hergestellte Abwasseranlagen, in denen Niederschlagswasser und vorgeklärtes Abwasser aus dezentralen (meist nicht DIN-gerechten) Kleinkläranlagen ohne weitere Behandlung in ein Gewässer eingeleitet wird;
 - 2. die nach Inkrafttreten des Wassergesetzes eingerichtet worden sind und in denen Niederschlagswasser und vorgeklärtes Schmutzwasser aus dezentralen



(vollbiologischen) Kleinkläranlagen ohne weitere Behandlung in ein Gewässer eingeleitet wird.

- (8) ¹Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (9) ¹Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. ²Ggf. tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) ¹Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

²Hinsichtlich der Beseitigung des Niederschlagswassers wird klargestellt, dass gemäß § 79b Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) primär der jeweilige Grundstückseigentümer entsorgungspflichtig ist. ³Das Niederschlagswasser ist vorrangig ortsnah auf dem jeweiligen Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern.

⁴Die Verpflichtung zur Niederschlagswasserentwässerung geht in den Fällen auf den WAV über, in denen ein gesammeltes Fortleiten in Bezug auf das jeweilige Grundstück erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

⁵Für den Bereich der Niederschlagswasserentwässerung ist ein Antrag auf Entwässerung beim WAV verbindlich. ⁶Wer als Anlieger die Leistung des WAV beantragt und aufgrund dessen an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird, kann nicht bei nachträglichen Maßnahmen auf dem Grundstück später ein Abklemmen vornehmen. ⁷Die Verbindlichkeit der Inanspruchnahme der Leistung des WAV besteht solange fort, bis die entsprechende Investition vor dem Grundstück des jeweiligen Anschlusspflichtigen abgeschrieben ist. ⁸Diese Satzungsregelung dient der Sicherung der Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und der Gleichmäßigkeit der Gebührenbelastung der Anlieger.

(3) ¹Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an eine der öffentlichen Abwasseranlagen (zentrale bzw. besondere zentrale Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a), b), Nr. 2 dieser Satzung), soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.



- (4) ¹Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der WAV den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind. ²Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage. ³Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen und wird durch einen Beauftragten des WAV abgenommen. ⁴Entsprechendes gilt für die besondere zentrale Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 7 Nr. 2 dieser Satzung.
- (5) ¹Der WAV kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). ²Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb 3 Monate nach Zugang der Erklärung des WAV über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.
- (6) ¹Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt.
- (7) ¹Der WAV kann den Anschluss eines unbebauten Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist (Ausübung des Anschlusszwanges). ²Im übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden. ³Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Erklärung des WAV über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.
- (8) ¹Bezüglich des Einleitens von vorgeklärtem Abwasser in sog. Bürgermeisterkanäle kann der WAV im Einzelfall bestimmen, welche Mindestanforderungen für die Einleitungen einzuhalten sind. ²Es bestehen für die Bürgermeisterkanäle unterschiedliche wasserrechtliche Erlaubnisse, die es notwendig machen, dass jeweils im Einzelfall angeordnet werden kann, welche Einleitwerte einzuhalten sind und ob die Einleitung in Bürgermeisterkanäle überhaupt noch aufrechterhalten werden kann. ³Der WAV kann in berechtigten Fällen die Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus dezentralen Grundstückkläranlagen gänzlich unterbinden. ⁴Die Einleitbedingungen gemäß § 7b dieser Satzung sind analog anwendbar.

§ 4 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind an Stelle des WAV durch geeignete Maßnahmen die Grundstückseigentümer verpflichtet.
 - ²Der WAV kann jedoch den Anschluss an eine der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen vorschreiben (Anschlusszwang), um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (§ 79b WG LSA).
- (2) ¹Bei den zentralen Abwasseranlagen (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden,
 - a) soweit der WAV von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und



 b) wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre.

²Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim WAV zu stellen. ³Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

(3) ¹Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der WAV hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) ¹Der WAV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). ²Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) ¹Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) ¹Der WAV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. ²Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. ³Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) ¹Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. ²Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. ³Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) ¹Der WAV kann abweichend von den Einleitungsbedingungen der § 7a, 7b die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) ¹Der WAV kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. ²Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den WAV zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, sofern die Kosten durch Verschulden des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten entstanden sind.



- (7) ¹Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WAV sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) ¹Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 6 Monate unterbrochen worden ist. ²Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 1 Jahr verlängert werden.
- (9) ¹Die entsprechend § 1 der Indirekteinleiterverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebene Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen durch die Wasserbehörde bleibt hiervon unberührt. ²Die Genehmigung ist dem WAV unaufgefordert vorzulegen.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) ¹Der Entwässerungsantrag ist beim WAV rechtzeitig vor dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen. ²In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens drei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. ³Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) ¹Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung für Niederschlagswasserableitung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen
 - Angabe der überbauten und sonstigen befestigten Flächen
 - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen, nicht amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, ersatzweise Nutzungsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand
 - e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Solenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf HN 76.



- f) Grundriss des Kellers bzw. des Erdgeschosses im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) ¹Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale bzw. an die besondere zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage, sofern die Einleitung in ein Gewässer erfolgen soll,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen, nicht amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) ¹Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. ²Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. ³Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. ⁴Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) ¹Können Pläne nicht maßstabsgerecht vorgelegt werden, sind die jeweiligen Abmessungen nachprüfbar vom Grundstückseigentümer einzutragen.
- (6) ¹Der WAV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (7) ¹Der WAV kann in begründeten Fällen den Einbau von Überwachungseinrichtungen zur Überprüfung der Menge und Beschaffenheit des Abwassers fordern.

§ 7a Einleitungsbedingungen (zentrale Abwasserbeseitigung)

- (1) ¹Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2-14 ²Wenn eine Einleitung geregelten Einleitungsbedingungen. Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. ³Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) ¹Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. ²Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

- (3) ¹In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser. Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) ¹In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - aiftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren.

²Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Kies, Kieselgur, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern:
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 10), chlorierte Schwefelwasserstoff: Blausäure Kohlenwasserstoffe. Phosaen. Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

³Falls Stoffe dieser Art (Säuren, Laugen) in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) ¹Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29.11.2018, in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (6) ¹Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. ²Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 5 Abs. 3 vorzulegen.
- (7) ¹Abwässer insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Arztpraxen) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:
 - 7.1. Allgemeine Parameter

Summe (N-gesamt) < 200 mg/l

(NH4-N, NH3-N, NO2-N, NO3-N) Temperatur:

35°C

pH-Wert: c)

b)

wenigstens 6,5

höchstens 10,0

Absetzbare Stoffe: d)

nicht begrenzt

Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 mg/l nach 0.5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

9	_
7.2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	
a) direkt abscheidbar	100 mg/l
b) soweit Menge und Art	
des Abwassers bei Bemessung na	ch DIN 4040 250 mg/l
zu Abscheideanlagen über Nenng	röße 10 (> NG 10)
führen: gesamt	
7.3. Kohlenwasserstoffe	
a) direkt abscheidbar	50 mg/l
a) and a document of the control of	DIN 1999 beachten. Bei den in der
	Praxis häufig festzustellenden
	Zulaufkonzentrationen und

erreichbar. 100 mg/l b) gesamt c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der 20 mg/l

Wert

der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:

gesamt

mg/l

0,5 mg/l

richtiger Dimensionierung ist der

50

von

ordnungsgemäßem

bei

Betrieb

7.4. Halogenierte organische Verbindungen

a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l 0,5 mg/l b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (CI)

7. 5. Organische halogenfreie Lösemittel. Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:

Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

7.6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon

b) Arsen	(As)	0,5 mg/l
c) Barium	(Ba)	5 mg/l
(Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)		
d) Blei	(Pb)	1 mg/l
e) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
f) Chrom	(Cr)	1 mg/l
g) Chrom (sechswertig)	(Cr)	0,2 mg/l
h) Cobalt	(Co)	2 mg/l
i) Kupfer	(Cu)	1 mg/l
j) Nickel	(Ni)	1 mg/l
k) Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
I) Selen	(Se)	2 mg/l
m) Silber	(Ag)	1 mg/l



n) Zink (Zn) 5 mg/l o) Zinn (Sn) 5 mg/l

p) Aluminium und Eisen (Al) und (Fe) keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der

Abwasserableitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1c)

7.7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4N+NH3N) 100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW

b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (N02-N) 10 mg/l 20 ma/l c) Cyanid, gesamt (CN) d) Cyanid, leicht freisetzbar 1 ma/l (CN) 50 mg/l e) Fluorid (F) f) Phosphorverbindungen (P) 50 ma/l 600 mg/l (S04) g) Sulfat 2 mg/l h) Sulfid (S)

7.8. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C6H5OH) 100 mg/l

b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration,

dass der Vorfluter, nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt

erscheint.

7.9. Spontane Sauerstoffzehrung

100 ma/l

- 7.10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
- (8) ¹Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. ²Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom WAV durchgeführt werden kann.
- (9) ¹Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. ²Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. ³Bei den Parametern Temperatur und ph - Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

⁴Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. ⁵Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den WAV durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

⁶Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.



⁷Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung auszuführen. ⁸Anzuwenden sind die in § 8 Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen.

(10) ¹Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

²Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. ³Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

(11) ¹Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. ²Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(12)

- a) ¹Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. ²Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- b) ¹Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt. ²Der WAV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals oder der Klärwerke überschreiten.
- c) ¹Die Einleitungswerte gemäß § 7a Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). ²Soweit erforderlich, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- d) ¹Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- e) ¹Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- f) ¹Der WAV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. ²Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. ³Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches dem WAV auf Verlangen vorzulegen ist. ⁴Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten



Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. ⁵Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

- g) ¹Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den WAV unverzüglich zu unterrichten.
- h) ¹Größere, kurzfristig anfallende Abwassermengen (zum Beispiel durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Abwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt) dürfen nur in der Zeit von 2.00 bis 6.00 Uhr in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
- (13) ¹Der WAV kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (14) ¹Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der WAV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 7b Einleitungsbedingungen (besondere zentrale Abwasserbeseitigung)

¹Für die Benutzung der besonderen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage (Bürgermeisterkanal) gilt § 7a Abs. 4 - 14 mit den folgenden Abweichungen entsprechend:

Abweichungen:

1. CSB < 150 mg/l nach GK 1
2. BSB 40 mg/l nach GK 1
3. Summe (N-gesamt) < 18 mg/l nach GK 1
(NH4-N, NH3-N, NO2-N, NO3-N).

²Die vorstehenden Abweichungen (1. bis 3.) gelten nicht für die Entwässerung solcher Grundstücke, die zukünftig an eine vollbiologisch arbeitende Kläranlage des Verbandes angeschlossen werden. ³Für diese Grundstücke gilt insoweit Bestandsschutz bezüglich der Einleitung vorgeklärten Abwassers in das Kanalnetz des Verbandes.

§ 8 Besondere Grenzwerte

(1) ¹Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle von § 7a Absätze 7 und 8 und § 7b. ²Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 7a Absätze 7 und 8 und § 7b die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser beziehungsweise entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden.



(2) ¹Die §§ 7a, 7b bleiben im Übrigen unberührt.

Zweiter Abschnitt Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen sowie "besondere zentrale Abwasseranlagen (Bürgermeisterkanal)"

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) ¹Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage sowie einen Revisionsschacht haben. ²Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der WAV. ³Der Revisionsschacht ist auf eigene Kosten vom Grundstückseigentümer zu setzen.
- (2) ¹Der WAV kann ausnahmsweise auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. ²Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. ³Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden. ⁴Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.
- (3) ¹Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner entstehenden Aufwand zu tragen. Grundstücksentwässerungsanlage Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, durch Änderungen die solche Erschwernisse und Aufwand. Betrieb der Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (4) ¹Der WAV hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.
 ²Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (5) ¹Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss ohne Zustimmung des WAV nicht verändern oder verändern lassen.
- (6) ¹Jedes Grundstück, auf dem Niederschlagswasser nicht schadlos versickert oder anderweitig verwendet wird, muss einen eigenen Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserentwässerungsanlage haben. ²Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals (Grundstücksanschluss) und eines Revisionsschachtes oder einer Revisionsöffnung wird vom WAV im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer festgelegt.
- (7) ¹Während des Baues der Anschlusskanäle haben die Grundstückseigentümer Revisionsöffnungen und bei Notwendigkeit und Festsetzung Schächte für die Niederschlagswasserableitung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorschriften der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN-Normen) herzustellen oder herstellen zu lassen.



²Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen sind auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze einzubauen und von den Eigentümern zu unterhalten. ³Dies gilt auch für Revisionsöffnung in an Gebäuden befestigten Fallrohren. ⁴Befindet sich das Fallrohr bereits im öffentlichen Raum (z. B. Gehweg), so ist eine Revisionsöffnung im Fallrohr zwingend vorgeschrieben und vom Grundstückseigentümer zu tragen. ⁵Für die Sauber- und Instandhaltung der oberirdischen Abflussrinnen ist der Grundstückseigentümer zuständig.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. den Vorschriften der entsprechenden Norm für die Errichtung und Betreibung der jeweiligen Anlage und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. ²Für jede Schmutzwasseranschlussleitung ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.
- (2) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WAV in Betrieb genommen werden. ²Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. ³Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll angefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. ⁴Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. ⁵Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

⁶Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der Abwasseranlage und der anderen Abwassereinleiter. ⁷Sie befreit deshalb den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwasserleitern auf dem Grundstück zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem WAV aus.

- (3) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. ²Werden Mängel festgestellt, so kann der WAV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) ¹Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des WAV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. ²Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. ³Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. ⁴Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WAV. ⁵Die §§ 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

- (5) ¹Das unter der Rückstauebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei zuzuführen. ²Gegebenenfalls ist eine automatisch arbeitende Hebeanlage einzubauen. ³Die Kosten dafür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (6) ¹Für Abwasseranschlussleitungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer bei Beanstandungen deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. ²Der Verband kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes verlangen. ³Wird auf Grund des Prüfberichtes eine Sanierung oder Veränderung der Abwasseranschlussleitung erforderlich, so ist falls noch nicht vorhanden bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) ¹Dem WAV oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. ²Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) ¹Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) ¹Im Übrigen gelten nach § 79 Abs. 1 Satz 3 WG-LSA die Bestimmungen des § 101 Wasserhaushaltsgesetz entsprechend.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) ¹Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
 ²Für die unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. gelten die technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen hinsichtlich der Sicherung gegen Rückstau. ³Der Grundstückseigentümer ist für die Einhaltung der technischen Bestimmungen verantwortlich.
- (2) ¹Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein k\u00f6nnen oder die angrenzenden R\u00e4ume unbedingt gegen R\u00fcckstau gesch\u00fctzt werden m\u00fcssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche R\u00e4ume, Lagerr\u00e4ume f\u00fcr Lebensmittel oder andere wertvolle G\u00fcter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis \u00fcber die R\u00fcckstauebene zu heben und dann in die \u00f6ffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) ¹Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen und nach dem gemäß § 57 WHG i. V. m. § 3 Nr. 11 WHG in Betracht kommenden Stand der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. ²Sie müssen dicht und korrosionsbeständig sein. ³Auf Verlangen ist dem WAV der Dichtigkeitsnachweis vorzulegen.
- (2) ¹Abflusslose Gruben müssen so groß ausgebildet sein, dass sie mindestens das in vier Wochen anfallende Abwasser speichern können. ²Sie müssen darüber hinaus über ein Mindestfassungsvermögen von 4,5 m³ verfügen.
- (3) ¹Bei Kleinkläranlagen sind die jeweils geltenden Regeln der Technik zu beachten. ²Für die direkte Einleitung des gereinigten Abwassers in eine besondere zentrale Abwasserbeseitigungsanlage sind die Festlegungen entsprechend § 3 Abs. 8 einzuhalten.
- (4) ¹Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und/bzw. die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage regelmäßig mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann. ²Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Abwasser bzw. den Schlamm dem WAV zu überlassen.
- (5) ¹In die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7b aufgeführten Stoffe, sowie Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden.
- (6) ¹Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß

§ 14 Einbringungsverbote

¹In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7a Abs. 4 und § 7b Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 7a Abs. 4 Satz 3 und § 7b Abs. 4 Satz 3 bleiben unberührt.

§ 15 Entleerung

- (1) ¹Die abflusslosen Sammelgruben, ggf. mobile Abwasseranfallstellen und Kleinkläranlagen werden auf Kosten des Eigentümers vom WAV oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. ²Zu diesem Zweck ist dem WAV oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. ³Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) ¹Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

²Der WAV legt gegebenenfalls in einem Tourenplan die Ausfahrtermine fest und unterrichtet die Grundstückseigentümer in geeigneter Weise (z. B. durch Hinweis im Wochenspiegel). ³Grundsätzlich werden

- a) abflusslose Sammelgruben sowie mobile Abwasseranfallstellen bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, einen Termin für die Entleerung mit dem Beauftragten (für die Entleerung) zu vereinbaren (vorrangig) bzw. mindestens eine Woche vorher beim WAV die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Grubenentleerung anzuzeigen.
- b) Kleinkläranlagen bei Bedarf entschlammt, mindesten jedoch einmal jährlich.
- c) vollbiologische Kleinkläranlagen bedarfsgerecht nach Angaben des Wartungsunternehmens entschlammt.

⁴Bei Entsorgungsbedarf ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher - beim WAV die Notwendigkeit einer Entleerung anzuzeigen.

- (3) ¹Der Grundstückseigentümer trifft alle Vorkehrungen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) ¹Bei Anschluss an die zentrale Kanalisation und der damit verbundenen Stilllegung der Kleinkläranlage wird vom WAV auf Kosten des Eigentümers eine letztmalige Entleerung durchgeführt.

§ 16 Überwachung der dezentralen Abwasseranlagen im Zuständigkeitsbereich des WAV

- (1) ¹Dem WAV beziehungsweise den von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. ²Der WAV und die von ihm Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen. ³Diese Kosten sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen.
- (2) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer ist, ungeachtet dessen, ob die Einleitung direkt oder in einem Bürgermeisterkanal erfolgt, selbst für die Selbstüberwachung, d. h., die Kontrolle und Wartung seiner Kleinkläranlagen verantwortlich. ²Die Selbstüberwachung ist entsprechend Anlage 3 der Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 (GVBI. LSA S. 526) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Stand der Technik oder nach der bauaufsichtlichen Zulassung durchzuführen. ³Dabei ist die Kontrolle und Wartung durch einen Sachkundigen / Fachkundigen durchzuführen und umfasst im Wesentlichen die Zustands- und Funktionskontrolle der Anlage durch Sichtprüfung. ⁴Der Grundstückseigentümer hat hierzu einen Wartungsvertrag mit einem zertifizierten Fachkundigen abzuschließen. ⁵Die fachkundige Person oder Wartungsfirmen haben ihre Tätigkeitsaufnahme mit Angabe des betroffenen Grundstückes schriftlich beim WAV anzuzeigen. ⁶Eine Beprobung und Wartung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. ¬Sofern der Grundstückseigentümer keinen Wartungsvertrag abschließt, ist der WAV berechtigt, einen Wartungsvertrag für den Grundstückseigentümer abzuschließen. ®Sind nach Herstellerangaben mehrere Beprobungen und Wartungen

im Jahr durchzuführen, so sind diese in einem angemessenen Abstand (mindestens ein Monat) durchzuführen.

(4) ¹Der WAV ist gemäß § 78 Abs. 4 WG-LSA zuständig für die Überwachung der unter Abs. 3 aufgeführten Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. ²Der Grundstückseigentümer und Betreiber vollbiologischer Kleinkläranlagen ist daher verpflichtet, dem WAV unaufgefordert: - umgehend die bauaufsichtliche Zulassung, - umgehend den Wartungsvertrag mit Nachweis der Zertifizierung der Wartungsfirma als Fachkundiger, - innerhalb eines Monats nach der Wartung das durch den Fachkundigen ausgefertigte Überwachung -und Wartungsprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage mit Bestätigung der Einsichtnahme in das Betriebstagebuch, - zeitnah den Nachweis der gegebenenfalls erforderlichen Mängelbeseitigung, - die Ergebnisse der Schlammspiegelmessung mit Hinweisen zur Erforderlichkeit der Entleerung der Kleinkläranlage zu übergeben.

³Betreiber sonstiger Kleinkläranlagen sind verpflichtet, - bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres das Betriebstagebuch zu übergeben.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

¹Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des WAV oder mit Zustimmung des WAV betreten werden. ²Eingriffe an oder in öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat dem WAV anzuzeigen, sobald Schmutzwasser auf seinem Grundstück anfällt.
- (2) ¹Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAV schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der WAV unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.
- (4) ¹Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem WAV mitzuteilen.
- (5) ¹Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den WAV unverzüglich zu informieren.



- (6) ¹Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAV schriftlich mitzuteilen.
- (7) ¹Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WAV schriftlich mitzuteilen. ²In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (8) ¹Die Nachweise über den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der dezentralen Grundstücksentwässerungs-anlagen im Zuständigkeitsbereich des WAV sind beim WAV unaufgefordert einzureichen. ²Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage gehören u. a. Wartungs- und Analysenprotokolle sowie die Mitteilung der Beprobungsergebnisse und der Fachkundenachweis. ³Störungen an der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage sind unverzüglich beim WAV anzuzeigen.

§ 19 Altanlagen

- (1) ¹Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können. ²Einer weiteren Nutzung der Altanlage zu Erfassung, Nutzung und Beseitigung des Niederschlagswassers kann durch den WAV auf Antrag zugestimmt werden.
- (2) ¹Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten so zu verschließen, dass kein Abwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. ²Kommt der Grundstückeigentümer einer entsprechenden Aufforderung durch den WAV in angemessener Frist nicht nach, ist der WAV berechtigt, den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers selber zu schließen. ³Vorstehendes gilt entsprechend für den der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Teil der Grundstücksentwässerungs-anlage, wenn der WAV rechtlich oder tatsächlich gehindert ist, die Niederschlagswasserbeseitigung über seine öffentlichen Anlagen weiter durchzuführen.

§ 20 Vorhaben des Bundes und des Landes

¹Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 21 Befreiungen

(1) ¹Der WAV kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) ¹Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. ²Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) ¹Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. ²Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. ³Ferner hat der Verursacher den WAV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WAV geltend machen.
- (2) ¹Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WAV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) ¹Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem WAV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) ¹Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) ¹Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WAV schuldhaft verursacht worden sind. ²Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer den WAV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (7) ¹Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.



§ 23 Zwangsmittel

- (1) ¹Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBI. S. 50, 51) in Verbindung mit den § § 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 20.05.2014 (GVBI. S. 182, 183, ber. S. 380) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld von mindestens 5 und höchstens 500.000 € angedroht und festgesetzt werden.
- (2) ¹Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) ¹Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Abs. 1 nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 - 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 - 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - 4. § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - 5. § 5 Abs. 7 die Herstellung oder Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage betreibt, bevor der WAV sein Einverständnis erteilt hat;
 - 6. den Einleitungsbedingungen in §§ 7a, 7b und 14 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
 - 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt:
 - 9. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - 10. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - 11. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Entleerung unterlässt;
 - 12. § 16 Abs. 1 dem WAV bzw. den Beauftragten nicht ungehindert Zutritt gewährt;
 - 13. § 16 Abs. 2 nicht alle erforderlichen Auskünfte erteilt;
 - 14. § 16 Abs. 3 keinen Wartungsvertrag abschließt;
 - 15. § 16 Abs. 4 nicht unaufgefordert die entsprechenden Unterlagen dem WAV übergibt;
 - 16. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt:
 - 17. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) ¹Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 25 Widerruf

¹Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) widerrufen werden.

§ 26 Beiträge und Gebühren

- (1) ¹Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) ¹Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben. ²Dies trifft nicht für Genehmigungen in Zuge von Baumaßnahmen zu, welche auf Veranlassung des WAV entstehen.

§ 27 Übergangsregelung

- (1) ¹Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) ¹Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28 Hinweise

¹Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind beim WAV archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 29 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Abwasserbeseitigungssatzung des ehemaligen Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut vom 09.04.2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.12.2021 und

die Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne vom 24.11.2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.11.2020 außer Kraft.

Freyburg, den 20,03.2023

Dr. Michael List Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1

Auflistung der Gemeinden / Ortsteile im

Entsorgungsgebiet 1:

- Verbandsgemeinde An der Finne für die Gemeinden:
 - Bad Bibra mit den Ortsteilen Bad Bibra, Bergwinkel, Golzen, Kalbitz, Krawinkel, Steinbach, Thalwinkel, Wallroda, Altenroda, Birkigt, Wippach
 - Kaiserpfalz mit den Ortsteilen Allerstedt, Bucha, Memleben, Wendelstein, Wohlmirstedt, Zeisdorf
 - Finneland mit den Ortsteilen Borgau, Kahlwinkel, Marienroda, Saubach, Steinburg
- Verbandsgemeinde Unstruttal für die Gemeinden:
 - Nebra (Unstrut) mit den Ortsteilen Nebra (Unstrut), Großwangen, Kleinwangen, Reinsdorf
 - Karsdorf mit den Ortsteilen Karsdorf, Wennungen, Wetzendorf
 - Laucha an der Unstrut mit den Ortsteilen Laucha an der Unstrut, Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Tröbsdorf, Dorndorf, Plößnitz
- Verbandsgemeinde Weida-Land für die Gemeinde
 - Steigra mit den Ortsteilen Steigra, Jüdendorf, Kalzendorf
- Stadt Querfurt f
 ür die Ortsteile
 - Grockstädt, Spielberg, Kleineichstädt, Niederschmon, Oberschmon, Weißenschirmbach, Vitzenburg, Liederstädt, Pretitz, Zingst, Ziegelroda incl. Hermannseck, Landgrafroda

Entsorgungsgebiet 2:

- Verbandsgemeinde Unstruttal für die Gemeinden:
 - Balgstädt mit den Ortsteilen Balgstädt, Größnitz, Städten
 - Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen Freyburg (Unstrut), Dobichau, Pödelist, Nißmitz, Schleberoda, Zeuchfeld, Zscheiplitz
 - Gleina mit den Ortsteilen Gleina, Baumersroda, Ebersroda, Müncheroda
- Stadt Naumburg (Saale) f
 ür ihre Ortsteile Kleinjena, Großjena, Großwilsdorf, Roßbach